

# Ausschluss und Widerruf Gewährung des rechtlichen Gehörs

## *Beispiel 1: Verletzung der Gesamtarbeitsverträge (Widerruf des Zuschlags)*

St.Gallen, 5. Oktober 2003

**Einschreiben**

ARGE Friedl/Sutter/Moser  
c/o Schreinerei Friedl  
Schlofstrasse 25  
9434 Au

**Verwaltungsgebäude Oberer Graben 32 / Erneuerung der Fenster im 1. bis 6. Obergeschoss / Zuschlag vom 20. September 2003; Widerruf des Zuschlags: rechtliches Gehör**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Verfügung vom 20. September 2003 wurde in eingangs erwähntem Vergabeverfahren Ihrem Angebot der Zuschlag erteilt. Aufgrund unserer zwischenzeitlichen Erkenntnisse gehen wir davon aus, dass Ihre Unternehmung gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen verstösst, indem die Vorgaben für Mindestlöhne nicht eingehalten werden. Wir erwägen deshalb einen Widerruf der Zuschlagsverfügung vom 20. September 2003 (Art. 12 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.11; abgekürzt VöB]).

Soweit sich herausstellen sollte, dass der Verstoss schwerwiegend ist, erwägen wir zudem, der Regierung einen Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren für eine Dauer von bis zu fünf Jahren zu beantragen (Art. 12 Abs. 2 VöB).

Wir geben Ihnen nach Art. 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) Gelegenheit, dazu **bis 18. Oktober 2003** Stellung zu nehmen (Art. 17 Abs. 1 VRP) und allfällige Beweismittel einzureichen oder zu bezeichnen (Art. 12 VRP). Nach unbenütztem Ablauf der Frist gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten. Das Verfahren wird ohne Verzug fortgesetzt (Art. 17 Abs. 2 VRP).

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement  
Die Kantonsbaumeisterin:

*S. Meier*

S. Meier